

RS OGH 1996/11/28 2Ob2376/96t, 1Ob325/97v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1996

Norm

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Die Bejahung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswilligkeit eines Arbeitslosen als Voraussetzung für einen Leistungsbezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz durch die zuständige Verwaltungsbehörde stellt ein Indiz für das Nichtvorliegen der Anspannungsvoraussetzungen dar. Es hat aber dessenungeachtet der Unterhaltsschuldner darzutun, daß er seiner Verpflichtung, zum Unterhalt nach Kräften beizutragen, auch nachgekommen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2376/96t
Entscheidungstext OGH 28.11.1996 2 Ob 2376/96t

- 1 Ob 325/97v
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 325/97v

Auch; nur: Die Bejahung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswilligkeit eines Arbeitslosen als Voraussetzung für einen Leistungsbezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz durch die zuständige Verwaltungsbehörde stellt ein Indiz für das Nichtvorliegen der Anspannungsvoraussetzungen dar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106231

Dokumentnummer

JJR_19961128_OGH0002_0020OB02376_96T0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at